

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Ernst Adams GmbH

(Stand: Juni 2021)

§ 1 Geltung

- 1) Für alle Geschäftsbeziehungen mit unserem Lieferanten gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, sofern wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn wir in Kenntnis der Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 2) Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Vertragsschluss

- 1) An unsere Bestellungen halten wir uns 14 Tage nach dem Zugang der Bestellung bei dem Lieferanten gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung ist der Zugang der Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung des Lieferanten bei uns.
- 2) Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten erstellt dieser auf eigene Kosten.
- 3) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten bedürfen aus Beweisgründen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.
- 4) Die Produktspezifikationen, auf die wir im Rahmen unserer Bestellung Bezug nehmen bzw. die in den unseren Bestellungen anliegenden Unterlagen enthalten sind, insbesondere unsere technischen Dokumentationen, wie Zeichnungen, Berechnungen, Bauvorschriften, Materialvorschriften, Rohstoff- und Produktspezifikationen usw. werden Vertragsbestandteil und sind einzuhalten und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit; eine Abweichung darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

§ 3 Preise und Zahlung

- 1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bei Auftragsbestätigung bindend und fest.
- 2) Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 3) Die Preise verstehen sich in EUR netto frei Werk, verzollt und einschließlich Verpackung, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer].
- 4) Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungszugang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungszugang netto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 5) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind Bestellnummer, Bestelldatum, Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Abs. 3) genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 6) Für den Zahlungsverzug gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften. Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet.

§ 4 Lieferung

- 1) Die Lieferungen erfolgen DDP Oberwesel, Alte Mainzer Str. 16, sofern nicht anders vereinbart.
- 2) Die von uns in der Bestellung angegebene Termine und Fristen sind verbindlich.
- 3) Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig, es sei denn wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 4) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 5) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach Termine und Fristen nicht eingehalten werden können.
- 6) Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die bestellten Lieferungen oder Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

- 7) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen nach unserer Wahl berechtigt sind, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.
- 8) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,5 % des vereinbarten Nettopreises, maximal jedoch 5 %, des vereinbarten Nettopreises der vom Verzug betroffenen Lieferungen zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

§ 5 Erfüllungsort und Gefahrübergang

- 1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

§ 6 Eigentumssicherung

- 1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 2) Beistellungen bleiben in unserem Eigentum. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an Beistellungen unterrichten. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 3) Verarbeitungen, Vermischungen oder Verbindungen von beigestelltem Material durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Soweit das beigestellte Material mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar vermischt oder verbunden wird, steht uns in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung ergibt. Der Lieferant verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 4) Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner je zur Hälfte, sofern nichts anderes vereinbart ist. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch sei-

tens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungshelfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

- 5) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Waren beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte ausgeschlossen.

§ 7 Gewährleistung

- 1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Mängelrüge jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Tagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung an den Lieferanten abgesendet wird.
- 3) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 4) Bei Sachmängeln der gelieferten Ware sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Lieferanten Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir selbst oder durch Dritte den Mangel beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
- 5) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefahr im Verzug, in denen es uns weder möglich noch zumutbar ist, den Lieferanten zur Nacherfüllung aufzufordern, können wir selbst oder durch Dritte, ohne Fristsetzung, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten durchführen; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 6) Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang oder, soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab der Abnahme; und soweit das Gesetz nicht eine längere Frist vorsieht.

§ 8 Produkthaftung

- 1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen, die aus Produktfehlern resultieren, freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant uns auch etwaige Aufwendungen sowie Schäden zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Maßnahmen (z.B. Rückrufaktion) ergeben. Über Inhalt und Umfang derartiger Maßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur kurzfristigen Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 9 Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferten Waren oder Leistungen keine in- oder ausländischen Schutzrechte Dritter verletzt werden und die Waren frei von Rechten Dritter sind.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen Verletzung von in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechten und sonstigen Rechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen bzw. Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstat-

ten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

- 3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Ware bleiben unberührt. Bei Vorliegen von Rechtsmängeln gelten die Bestimmungen von § 7 entsprechend.

§ 10 Aufrechnung, Abtretung

- 1) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung ist nur zulässig, wenn der Lieferant mit einer rechtskräftig festgestellten oder mit einer von uns ausdrücklich anerkannten Forderung aufrechnen kann. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 2) Forderungsabtretungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

§ 11 Einhaltung von Gesetzen

- 1) Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 2) Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Waren allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 3) Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 11 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine mit unserer Zustimmung eingeschalteten Subunternehmer sicherzustellen.
- 4) Der Lieferant verpflichtet sich, von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit einer etwaigen Nichteinhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes vollumfänglich auf erstes Anfordern hin freizustellen. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, auf unsere Anforderungen hin, uns Nachweise in vollständigem Umfang zu überlassen, aus denen sich ergibt, dass die Vorgaben des Mindestlohngesetzes eingehalten werden. Im Übrigen versichert der Lieferant, sämtliche Vorgaben des Mindestlohngesetzes vollständig und nachweisbar einzuhalten. Gleiches gilt für die von ihm eingeschalteten eigenen Vertragspartner bzw. Subunternehmer. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, alle einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, die im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Abwicklung einschlägig sind, einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht abschließend, die Vorgaben in der REACH- Verordnung und den RoHS- Richtlinien. Auch im Falle deren Nichteinhaltung stellt uns der Lieferant in vollem Umfang frei.
- 5) Der Lieferant hat auf unser Verlangen jederzeit die Herkunft der von ihm gelieferten Ware, den Hersteller bzw. den Vorlieferanten umfassend nachzuweisen. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise hat der Lieferant vollständig und unterzeichnet unverzüglich vorzulegen. Der Lieferant hat uns uneingeschränkt und unaufgefordert pflichtgemäß schriftlich in Kenntnis zu setzen, soweit die von ihm zu liefernde oder gelieferte Ware ganz oder teilweise Exportbeschränkungen unterliegen sollte, wie sie sich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht ergeben.

§ 12 Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir personenbezogene Daten des Lieferanten speichern, bearbeiten und an andere Unternehmen übermitteln, soweit dies zur Abwicklung der Bestellung erforderlich ist.

§ 13 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- 1) Sämtliche Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.